

§ 25 K-LSchV § 25

K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).
- (2) Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.
- (3) Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.
- (4) Die mündliche Übung eines Schülers soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

In Kraft seit 13.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at